

POLIZEIVERORDNUNG

gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz
der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen,
des Marktplatzes und der Fußgängerzonen
und über das Anbringen von Hausnummern
(Polizeiliche Umweltschutzverordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i. V. mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-
Württemberg in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1) wird mit Zustimmung
des Gemeinderats vom 25.10.2000 verordnet:

ABSCHNITT I **ALLGEMEINE REGELUNGEN**

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Wege, Straßen und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche i. S. von § 42 Abs. 4 a StVO und Treppenanlagen.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

ABSCHNITT II **SCHUTZ GEGEN LÄRMBELÄSTIGUNG**

§ 2

Rundfunkgeräte, Musikinstrumente u. dgl.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,

- b) für amtliche oder amtlich genehmigte Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Dies gilt auch für Singen und Musizieren. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Lärm von Spiel- und Sportplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.30 Uhr und während des Zeitraums, in dem die mitteleuropäische Sommerzeit gilt, von 21.00 Uhr bis 7.30 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Vereinssportplätze in Hundersingen und Herbertingen. Diese dürfen generell in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.30 Uhr nicht benutzt werden.
- (3) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr und von 20.00 Uhr bis 7.30 Uhr und während des Zeitraums, in dem die mitteleuropäische Sommerzeit gilt, von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr und von 21.00 Uhr bis 7.30 Uhr nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren und von Rasenmähern, Laubsaugern und Häckslern, das Hämmern, Bohren, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, u. ä..
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Verordnung über Rasenmäherlärm, bleiben unberührt.

§ 6

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7

Wertstoffsammelbehälter

Wertstoffsammelbehälter dürfen an Wochentagen zwischen 20.00 Uhr und 7.30 Uhr und generell an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden.

ABSCHNITT III **UMWELTSCHÄDLICHES VERHALTEN**

§ 8

Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 9

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 10

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzuhalten.

§ 11

Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Im bebauten Innenbereich (§§ 30 – 34 BauGB), sowie

- auf dem Verbindungsweg zwischen dem Bahnhofshalt „Ortsmitte“ zur Lourdeskapelle,
- auf dem Verbindungsweg zwischen der Hesslingerstraße und der Lourdeskapelle
- auf dem Gemeindeverbindungsweg nach Eichen und den entsprechenden Verbindungswegen von dort aus zum Grillplatz (Flst. 1940 Gemarkung Herbertingen)
- auf dem „Schandenweg“ (Flst. 1765 Gemarkung Herbertingen)
- auf dem Feldweg 667/5, nördlich des Baugebiets „Steigäcker II“ von der B 311 bis zum Feldweg 450
- auf allen ausgewiesenen öffentlichen Fuß- und Radwegen des Gemeindegebiets
- auf der Straße „Mühlrain“ zwischen Mieterkingen und Herbertingen
- auf dem Verbindungsweg von der Fulgenstadter Straße entlang des Bahndamms bis zur Holzgasse (Flst. 382/1 und 382 Gem. Mieterkingen und Flst. 1469 und 1407 Gemarkung Herbertingen)
- auf dem archäologischen Rundwanderweg in Hundersingen
- auf dem Fußweg vom Parkplatz an der Heuneburg (Flst.3009 Gemarkung Hundersingen) zum Freilichtmuseum

sind Hunde von aufsichtsfähigen Personen an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf zuverlässig auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen.

(3) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Verordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum vom 03.08.2000 über das Halten gefährliche Hunde bleibt unberührt.

§ 12

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht im öffentlichen Straßenraum einschließlich der Gehwege, in fremden Gärten, Höfen und Anlagen oder in öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 13

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es

untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden. Ausgenommen sind Kinder und Jugendliche des Grundstücksbesitzers.

§ 14

Belästigungen durch üble Gerüche

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch erheblich belästigt oder in ihrer Gesundheit geschädigt werden.

§ 15

Belästigung durch Staubentwicklung

Staubbelästigungen, z. B. von Sportplätzen, Kiesgruben und Baustellen, dürfen andere nicht übermäßig belästigen und sind, soweit möglich, zu verhindern.

§ 16

Verteilung von Druckwerken

Wer Druckwerke auf öffentlichen Straßen und Gehwegen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verbreitet, hat die im Verteilungsbereich weggeworfenen Druckwerke unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranlasser oder denjenigen, der auf den Druckwerken als Verantwortlicher genannt ist.

§ 17

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist. Der Erlaubnis bedarf es nicht, wenn bereits eine baurechtliche Genehmigung erteilt wurde.
- (3) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 18

Belästigungen der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:
 1. das Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,

4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. ä. ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
 5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

ABSCHNITT IV **SCHUTZVORSCHRIFTEN**

§ 19

Ordnungsvorschriften zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonderen freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten,
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperrern zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperrern zu überklettern,
 3. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummel (Bolz-)plätze zu spielen, oder sportliche Übungen zu betreiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden, Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu baden, zu zelten oder Boot zu fahren.
 10. Parkwege zu befahren oder Fahrzeuge abzustellen, dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis 14 Jahren benutzt werden.

ABSCHNITT V **ANBRINGEN VON HAUSNUMMERN**

§ 20

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt VI **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 21

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 a Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen und Gartenwirtschaften Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 Sport- und Spielplätze benutzt,
 4. entgegen § 5 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere mehr als unvermeidbar gestört werden,
 6. entgegen § 7 Wertstoffsammelbehälter benutzt
 7. entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
 8. entgegen § 9 öffentliche Brunnen benutzt,
 9. entgegen § 10 Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, ohne die geeigneten Behälter für Speisen und Abfälle bereitzuhalten,
 10. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
 11. entgegen § 11 Abs. 2 Hunde frei herumlaufen lässt,
 12. entgegen § 11 Abs. 3 gefährliche Tiere nicht meldet,
 13. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig seinen Hund die Notdurft verrichten lässt und abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
 14. entgegen § 13 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
 15. entgegen § 14 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
 16. entgegen § 15 Staubbelästigungen nicht soweit als möglich verhindert
 17. entgegen § 16 als Verpflichteter weggeworfene Druckwerke nicht unverzüglich ordnungsgemäß beseitigt.

18. entgegen § 17 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 17 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
19. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 in Grün- und Erholungsanlagen nächtigt,
20. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 bettelt,
21. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 seine Notdurft verrichtet,
22. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 lagert oder außerhalb von Freiausschankflächen oder Grillstellen dauerhaft verweilt,
23. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 öffentlich Betäubungsmittel konsumiert,
24. entgegen § 18 (1) Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen betritt,
25. entgegen § 18 (1) Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlageteilen aufhält, Wegesperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperrern überklettert,
26. entgegen § 19 (1) Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder gekennzeichneten Tummelplätze spielt, oder sportliche Übungen treibt,
27. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 19 (1) Nr. 4 verändert oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
28. entgegen § 19 (1) Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
29. entgegen § 19 (1) Nr. 6 Hunde frei herumlaufen lässt,
30. Bänke, Einfriedungen und andere Einrichtungen entgegen § 19 (1) Nr. 7 beschädigt, beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
31. entgegen § 19 (1) Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt
32. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte entgegen § 19 (1) Nr. 9 benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, badet, Boot fährt oder zeltet,
33. Wege entgegen § 19 (1) Nr. 10 befährt oder Fahrzeuge abstellt,
34. entgegen § 19 (2) Turn- und Spielgeräte benutzt
35. entgegen § 20 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
36. unleserliche Hausnummern entgegen § 20 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 20 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 Euro und höchstens 500,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250,00 Euro geahndet werden.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18.12.1985 außer Kraft.

Herbertingen, den 10.11.2000



Michael Schrenk
Bürgermeister